

**DE**  
**ANHANG I**

<b>Teil 5</b>					
<b>Spezifische Offenlegungspflichten für Institute</b>					

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmung	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
010	<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>				19.09.2023
020	<b>Artikel 106(1)(a)</b>		Die zuständigen Behörden können die Institute verpflichten, mehr als einmal jährlich die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung setzen.	Fristen für die Veröffentlichung und Häufigkeit der Veröffentlichung	N/A
030	<b>Artikel 106(1)(b)</b>		Die zuständigen Behörden können die Institute verpflichten, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte zu nutzen.	Arten der von den Instituten zu nutzenden Medien	N/A
040		<b>Artikel 13(1) und (2)</b>	Bedeutende Tochterunternehmen und Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, legen die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis offen.	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde die Bedeutung einer Tochtergesellschaft beurteilt	<i>Siehe Art. 4 Abs. 2 Z 135 CRR2</i>